

דברי שלום ואמת

Worte des Friedens und der Wahrheit.

Ausprache

des

israelitischen Gemeindevorstandes

zu Offenbach am Main

an seine

Gemeindeglieder

über dessen

Anordnungen und Einrichtungen

seit 1821 bis auf die Gegenwart.

Offenbach am Main.

Auf Privatkosten der Vorsteher.

1843.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN

Einige Mitglieder unserer Gemeinde bemühen sich, von gar verschiedenen Motiven geleitet, die Wirksamkeit des Vorstandes durch manche Vor Spiegelungen zu verdächtigen, die Bestrebungen desselben als irreligiös und gemeinschädlich darzustellen und alle Einrichtungen, welche er, nach vorher eingeholtem Gutachten mehrerer anerkannten Rabbinen, bisher, mit Genehmigung der höheren und höchsten Staatsbehörde, getroffen, in ein dunkles Licht zu stellen; es sieht sich deshalb der Vorstand, um die Wahrheit rein und unentstellt erscheinen zu lassen, veranlaßt, die Blicke unserer Gemeindegossen auf die seit 1821 — in welchem Jahre G. H. Rosen, J. W. Neustetel, N. L. Weissenburg und L. M. Elsas das Vorsteheramt übernahmen — in unserer Gemeinde getroffenen Einrichtungen und Anordnungen zu lenken, und dieselben dem Redlichgesinnten hier kurz und actenmäßig zur unbefangenen und unbestochenen Beurtheilung zusammenzustellen.

So manche Erscheinung einer dunkeln Vorzeit bot noch vor zwei Decennien unsere Gemeinde dar, welche die gegenwärtige jüngere Generation kaum dem Namen nach kennt. In der Mitte unserer vom Lichtdampfe geschwärzten und mit Spinnengewebe reichlich behangenen Synagoge hing eine schwarz angestrichene Tafel, auf welcher zum beliebigen Gebrauche der große und kleine Bann geschrieben war. Hinter einem dunkelbraunen hölzernen Gitter erblickte man die schwabenden Frauen, während man vom Vorsänger oft die heiligsten Gebete nach der Melodie der gemeinsten Bänkellieder singen hörte. Daß man sich in der Synagoge nach Herzenslust unterhielt, aus den entferntesten Ecken her sich die Dösen offerirte, am Freitag Abende mit Pantoffeln und

Schlappschuhen in dieselbe trat, dort die heiligen Functionen (Mizwoth) wie eine Waare meistbietend versteigerte, dann bei dem Anrufen zur Thora die Breiten-Hauben für die Hüte und Mützen umtauschte, sich wegen des Rechtes ein Kadisch zu sagen förmlich zankte, sogar in Thätlichkeit überging u. dgl. m., fand man gar nicht auffallend; ja sogar darin erkannte man nicht eine Entweihung des Gotteshauses, daß am Fasttage des Neunten Ab einige Männer sich Bettstücke in dasselbe schleppten, auf welchen sie in dem zerrissensten ihrer Röcke und in bloßen Strümpfen schliefen, während muthwillige Jungen sich gegenseitig mit Kletten und Thora-Wimpeln warfen. Ein Hospital mit den erforderlichen Betten und Leinengeräthe für erkrankte Armen, Knechte und Mägde fehlte der Gemeinde; für deren Verpflegung war eine elende Stube bestimmt, welcher größtentheils der Fußboden fehlte. Zum Frauenbad diente ein sumpfiger, nicht zu erwärmender Brunnen, welcher nicht selten mit der Gefahr des Ertrinkens drohte. Bei Trauungen wurde zuerst der Bräutigam und dann die Braut im großen Zuge mit gravitatisch voranschreitenden Fiedlern durch die Straße geführt, zur Lust und Freude der lieben Gassenjungen, welche aus allen Ecken der Stadt zusammenliefen und sich mit den muthwilligsten Sprüngen dem Zuge anschlossen. Die Trauung selbst, dieser wichtigste Act des menschlichen Lebens, wurde im Hofe vor der Synagoge oder auch in einem gewöhnlichen, nicht immer sehr reinlichen Hofe vollzogen. — Nicht minder widersprach die Beerdigung der Todten auf eine verletzende Weise allem Gefühle des Anstandes. In der Mitte eines wild durcheinander laufenden Menschenhaufens erblickte man die Leichenträger mit der Bahre auf der Schulter. Diese Leichenträger, bekleidet mit ihren gewöhnlichen bunten Hausanzügen, wurden bei ihrem schnellen Laufe fast alle zehn Schritten von andern Männern, welche gerade hinzukamen, weggedrängt, um die Leiche ebenfalls tragen zu können. Daß durch diesen feinsollenden Liebesdienst oft

der größte Mann neben dem kleinsten ging, daß dadurch die Reiche stets hin- und hergerüttelt wurde, konnte nicht fehlen; ja man bemerkte sogar einmal, daß ein, zu einem Reichenzuge zufällig gekommener Mann mit dem einen Arme half den Sarg tragen, während er unter dem andern Arme seinen Bündel Hausirwaare festhielt. Die Stunde für die öffentliche Gottesverehrung zeigte der Gemeinbediener durch einige Hammerschläge an den Häusern an. Die Gemeinde trug eine Schuldenlast von fl. 8817—14 kr., von welcher jährlich fl. 8367—14 kr. zu 5 Prozent verzinst werden mußten. Außerdem, daß ein jedes Gemeindeglied jährlich fl. 20 als Schutzgeld zu bezahlen hatte, mußte die Gemeinde noch als solche für Federlappen, Hundsverpfllegung und Weinzapf eine ansehnliche Summe entrichten. Der Rabbiner mußte sich mit einem jährlichen Gehalte von fl. 294 und der Vorsänger, der zugleich auch Gemeinbediener war, jährlich mit fl. 89 begnügen.

Es genügen hier diese wenige Umrisse des Bildes, welches unsere Gemeinde noch vor zwei Jahrzehnten darbot. Daß ein solches Bild aber weder der Stellung unserer Glaubensgenossen in der bürgerlichen Gesellschaft, noch der Würde und Heiligkeit unserer Religion zusagte, mußte der 1820 neu gewählte Vorstand klar erkennen; er begann deshalb, im Bewußtsein der Wichtigkeit seines Berufes, mit der allmäligen Entfernung dieser Mißbräuche und Uebelstände. Zuerst war es die ungenügende Verpfllegung der erkrankten Dürftigen, Knechte und Mägde, welche die Aufmerksamkeit des Vorstandes auf sich zog; er schritt deshalb zur Begründung und gehörigen Fondirung eines Hospitals zur Aufnahme erkrankter Dienstboten beiderlei Geschlechtes, versah es mit den gehörigen Meubles, Betten und Leinengeräthe, und am 1. Januar 1822 wurden die für dasselbe erforderlichen Statuten abgefaßt und von der höchsten Staatsbehörde genehmigt. Seit dieser Zeit flossen jene zwei Gulden, welche derjenige, dem ein Synagogen-Sessel käuflich zuge-

schrieben wurde, früher dem Vorstande für Confect zu entrichten hatte, dem Hospital zu.

Gleichzeitig wurde von dem Vorstande die Idee zur Begründung einer Israelitischen Professionisten-Kasse ins Leben gerufen und schon im December 1822 wurde von einem besondern Comité, an deren Spitze die Vorsteher J. W. Neustetel und C. H. Rosen standen, die erste Rechnungs-Abgabe durch den Druck veröffentlicht, welche eine Einnahme von fl. 616—18 kr. und eine Ausgabe von fl. 531—55 kr. ergab und 13 israelitische Jünglinge nannte, welche bei verschiedenen hiesigen Professionisten-Meistern, durch Hülfe der Kasse, in der Lehre standen. Unter den Menschenfreunden, welche sowohl hier wie in Frankfurt diesen philanthropischen Verein durch ihre edlen Gaben unterstützten, müssen wir hier, im Gefühle wahrer Dankbarkeit, der Herren Gebrüder Freiherrn von Rothschild in Frankfurt gedenken, welche, wie bei allen Gelegenheiten, wo es gilt zu helfen, auch diesen Verein mit einer Summe von fl. 150 bedachten. Als belohnende Aufmunterung wurde die Wirksamkeit dieses Vereins im Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte, No. 12, S. 97, 1823, belobend anerkannt und empfohlen.

Schon früher, den 1. Juli 1821, schloß der Vorstand mit dem seligen Herrn Oberrabbiner Gottlieb Metz einen Vertrag ab, durch welchen Letzterer sich verbindlich machte, jeden Sabbath in der Synagoge eine deutsche Rede religiös-moralischen Inhaltes vorzutragen, für welche ihm jährlich der Betrag von fl. 100 ausbezahlt werden sollte; so vergrößerte sich dessen jährliche Besoldung von fl. 294 nach und nach bis auf fl. 660. Auch wurden für denselben vor einigen Jahren zu einer neuen häuslichen Einrichtung theils aus der Gemeindefasse, theils durch freiwillige Beiträge fl. 416—16 kr. verausgabt und endlich erhielt er eine jährliche Zulage für das Jahr 1841 von fl. 467. 28 kr. und für das Jahr 1842 von fl. 603. 20 kr., durch eine vom Vorstande veranlaßte und durch die Vorstandsmitglieder C. H.

Posen, N. L. Mainz und Lion Bohl ausgeführte Unterschriftenammlung, welche Unterstützung noch jetzt den Kindern des seligen Herrn Rabbiners zufließt. Denselben wurde auch, da der selige Herr Rabbiner wegen seiner früheren geringen Besoldung seinen Kindern kein Vermögen hinterlassen konnte, aus der Gemeindefasse, nebst dem laufenden Quartale, eine Gabe von fl. 175 verabreicht. Auch der Gehalt des Vorsängers wurde, außer einer freien Wohnung, von fl. 89 auf fl. 300 erhöht.

Am Ende des Jahres 1823 erklärten die Vorsteher, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Isenburg gemäß, ferner das Vorsteher-Amt zu bekleiden; worauf ihnen folgendes hochverehrliches Rescript zugestellt ward: „Den Vorstehern der israelitischen Gemeinde dahier, J. W. Neustetel, L. M. Elsas, G. Posen und N. L. Weissenburg, bleibt andurch pro resolutionem anverhalten: wie Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht, daß sie sich zur Fortführung ihres bisherigen Vorsteher-Amtes bis 1. Jenner 1825 bereit gefunden haben — gerne gesehen und Sie in diesem Maasse bestätigt habe.

Offenbach den 2ten Februar 1824.

Der Landrath
gez. Geldern.

Genannte vier Männer verwalteten, durch dieses hohe Rescript veranlaßt, das Vorsteheramt bis zum Ende des Jahres 1825. Seit dieser Zeit bekleideten abwechselnd dieses Amt, außer jenen vier Genannten, Lion Bohl, J. Berlin, N. L. Gans, Moriz Koppel, S. Erier, A. Davis, N. L. Mainz, S. Goldschmidt und J. S. Fuchs. Die Verwaltungsperiode der gegenwärtigen Vorsteher stellt folgendes Verhältniß dar: J. S. Fuchs 1 Jahr, S. Goldschmidt 7 Jahr, N. L. Mainz 10 Jahr, N. L. Weissenburg, (später wieder gewählt) 14 Jahr und G. H. Posen 22 Jahr.

In seinem Streben, dem öffentlichen Gottesdienste stets mehr Würde und Heiligkeit zu verleihen, erkannte der Vorstand, wie das öffentliche Versteigern der reli-

giösen Handlungen (Mizwoth) während der Gottesverehrung in der Synagoge: 1) „für ein Gotteshaus höchst unpassend und entwürdigend, 2) für den Armen dadurch sehr drückend sei, daß er auch in seinem Gotteshause an seine Dürftigkeit erinnert werde, und 3) daß das Eintreiben der Steiggelder oft höchst unangenehme Zwangsmaafregeln forderte;“ er beschloß deshalb am 24. Oktober 1826, „daß dieser Versteigerungsmißbrauch mit dem 1. Januar 1827 aufhöre, dagegen die Berrichtungen bei der Thora unter den sämtlichen Gemeindegliedern vertheilt werden sollen,“ und stellte über diese Vertheilung ein ausführliches Reglement auf. Diese Anordnung fand bei den übrigen Gemeinden des Großherzogthums Hessen einen solchen Anklang, daß viele bedeutende derselben um nähere Angabe dieser Einrichtung und ersuchten.

In demselben Jahre wurde das alte ungesunde Frauenbad mit dem gegenwärtig hier bestehenden vertauscht, dessen damit verbundene warme Bäder so zweckmäßig gefunden wurden, daß sie, in Mangel anderer bequemen Bäder, schon öfter auch von Mannspersonen benützt wurden, und über welches folgendes physicatsärztliches Zeugniß ausgestellt wurde: „Ich habe das neuerbaute jüdische Frauenbad dahier untersucht und dasselbe nicht nur in jeder Hinsicht zweckmäßig eingerichtet, sondern auch mit Geschmack und Eleganz ausgeführt gefunden, und ertheile mit Vergnügen den Vorstehern der Gemeinde darüber dieses Zeugniß. Offenbach den 28ten November 1826, gez. Dr. Marschall, erster Physicatsarzt.“

Unter dem Namen „Utilitäten-Gelder“ mußten Fremde, welche in unsere Gemeinde einzogen, außer ihrem Einzugsgelde, noch während der ersten zehn Jahre ihres hiesigen Aufenthaltes jährlich fl. 4. 12 fr. mehr als der Einheimische entrichten. Diese Utilitäten-Gelder wurden, vermöge einer Vorstellung von Seiten des Vorstandes an die hochverordnete Regierung der Provinz Starkenburg zu Darm-

stadt vom 27. August 1827, am 3. September 1827 als aufgehoben erklärt.

Um dieselbe Zeit wurden die dahier bestehenden städtischen Schulen begründet, und es wurde dem Vorstande überlassen: ob die israelitische Gemeinde sich an dieselben anschließen oder eine eigne Schule organisiren wolle. Obgleich diesem Anschlusse theils viele Mitglieder unserer Gemeinde, theils einige Angestellten Hindernisse in den Weg legten, so erklärte am 2. Oktober 1827 dennoch der Vorstand, daß die Vereinigung der jüdischen mit der christlichen Jugend in einer und derselben Schule sehr wünschenswerth sei. Und die Gegenwart ertheilt uns die freudige Erfahrung, daß wir in keiner Hinsicht Ursache haben, diesen Entschluß zu bereuen; denn erstens hätten die finanziellen Verhältnisse unserer Gemeinde uns verboten eine eigene Schule zu begründen, welche an Umfang der Lehrgegenstände und an Tüchtigkeit des Lehrpersonals den städtischen Schulen gleich gekommen wäre, und dann erfreute sich unsere israelitische Jugend bei den sämtlichen Herren Lehrern, besonders aber bei Großh. Schuldirector Hrn. Dr. Curtmann und ganz vorzüglich bei dem gegenwärtigen Großh. Schuldirector Hrn. Dr. Schumann — dem wir bei dieser Gelegenheit mit Freude die innigsten Gefühle unserer Dankbarkeit ausdrücken — solch einer aufmerksamen und liebevollen Behandlung, daß ein jeder Einsichtsvolle mit den Resultaten der Schule sowohl in sittlicher als in intellectueller Hinsicht gänzlich zufrieden sein muß.

Am 14. Februar 1828 faßte der Vorstand den Beschluß, „daß, theils um jeder Unordnung in der Synagoge beim Kadisch-Sagen der Trauernden vorzubeugen, theils aber auch, um allen Trauernden einen gleichen Antheil an jedem Kadisch zu verschaffen, sämtliche Trauernden und diejenigen, welche Jahrzeit haben, alle Kadisch-Gebete, ohne Unterschied — wie es in vielen israelitischen

Gemeinden geschieht — zusammen und nicht mehr einzeln sprechen sollen“, welcher Beschluß am 25. desselben Mts. mit schriftlicher Zustimmung des seligen Oerrabiners Herrn S. Mez dahin modificirt wurde, daß der Anfang dieses Zusammenfassens des Kadisch erst am 1. Juli desselben Jahres stattfinden sollte. Diese Anordnung ist aber damals aus besonderen Gründen nicht ins Leben getreten und mußte deshalb später bei neuen, durch das Kadisch = Gebet entstandenen, Störungen wieder angeregt und ausgeführt werden.

Auf eine Vorstellung des Vorstandes vom 28. September 1825 an Großherzogl. Ober-Finanzkammer zu Darmstadt, wegen Erlassung der Federlappengelder mit fl. 30 und der Sortengelder mit fl. 90 jährlich — welche Gelder, nebst den Rückständen, und zwar an Federlappengeldern fl. 105 und an Sortengeldern fl. 175, den 23. Juli 1828 wieder gefordert wurden und dadurch am 25. August 1828 eine zweite Vorstellung veranlaßten — wurde unter dem 28. November 1828 dem Vorstande mitgetheilt, daß diese Abgaben, nebst den Rückständen, als niedergeschlagen zu betrachten seien.

Die Eingangsgelder, welche sowohl der Mann als die Frau von einer fremden Gemeinde, bei deren Aufnahme dahier, zu entrichten hatten, wurden mittels einer unterthänigen Eingabe des Vorstandes vom 18. Juli 1828 an die Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg auf ungefähr die Hälfte des Betrags reducirt. Auch wurden damals jene fl. 15, welche Jeder, der in hiesiger Gemeinde recipirt wurde, als Caution unverzinslich niederlegen mußte, für die Zukunft erlassen und die bis dahin niedergelegten Cautionsgelder in der Summe von fl. 450 den betheiligten Gemeindegliedern gegen Schein zurückbezahlt.

Bei der Feier der goldenen Hochzeit des höchstseligen Großherzogs, Königl. Hoheit, im Jahre 1830 wurden 70 Stecken Buchenscheitholz unter sämtlichen hiesigen Armen, ohne Unterschied des Glaubens, vertheilt, da-

bei erhielt noch Jeder derselben 24 fr. für Wein, um die Freude, welche jeder treue Hesse damals empfand, genügend theilen zu können. Die hierzu erforderlichen Gelder wurden durch den Vorstand als freiwillige Gaben in unserer Gemeinde gesammelt. Bei dieser Gelegenheit zeigte, neben mehreren Menschenfreunden, der selige Herr Rath W. Breidenbach darin seinen mehrfach bewährten Edelsinn auf eine glänzende Weise, daß er zu dieser schönen Collecte eine bedeutende Summe spendete.

Im Herbst 1831 zeigten mehrere Risse in dem Mauerwerke unserer Synagoge, daß sie ohne Abhülfe mit dem Einsturze drohe, und daß sie unabweislich eine bedeutende Ausbesserung fordere. Es wurde deßhalb nicht nur diese Ausbesserung, sondern auch zugleich eine Erweiterung der Synagoge für die Männer und eine dritte Gallerie für Frauen unternommen, und im August 1832 wurde das Gotteshaus zur Freude unserer Gemeinde wieder eingeweiht. Zur Bestreitung der Kosten dieses Aufbaues mußte ein Capital von fl. 3500 aufgenommen werden. Allein da die frühere Schuldenlast der Gemeinde von fl. 8367. 14 fr., zu 5 Prozent Zinsen jährlich, bis auf fl. 650 abgetragen war, so hat jetzt die Gemeinde dennoch fl. 4667. 14 fr. weniger Schulden und fl. 252. 21 fr. weniger Zinsen zu entrichten als früher.

Zugleich wurde die vom Vorstande entworfene, am 22. Juli 1832 beschlossene und am 30. Juli 1832 von Großherzogl. hoher Regierung genehmigte Synagogen-Ordnung veröffentlicht. Wurden früher schon mehrere der Würde eines Gotteshauses nicht entsprechenden Mißbräuche weggeräumt, und Gebete, welche dem Drucke einer dunkeln fanatisch-gehässigen Zeit entsprangen und der socialen Stellung der gegenwärtigen Israeliten nicht mehr zusagen (*Ab Hachmim, Suloth etc.*), entfernt, so wurden auch in dieser Synagogen-Ordnung Einrichtungen getroffen, welche sich der allgemeinsten Anerkennung erfreuten. Unter Mehrerem glau-

ben wir nur an folgende Art. erinnern zu müssen: Art. 12. verordnet am Sabbath und Festtage für Se. Königl. Hoheit unsern allergnädigsten Großherzog und das Großherzogliche Haus, so wie für Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Isenburg und das Hochfürstliche Haus ein Synagogengebet in deutscher Sprache. „Art. 13. Es soll wo möglich jeden Samstag eine erbauliche Predigt in deutscher Sprache vorgetragen werden u. s. w.“ Art. 14. Die Confirmation der Kinder beiderlei Geschlechts betr. Art. 15. Choralgesang, Art. 16. Trauungen in der Synagoge nach einer Anrede in deutscher Sprache u. s. w.

Am 1. October 1832 wurde Hr. Dr. Salomo Formstecher von hier als Prediger und Religionslehrer der hiesigen israelitischen Gemeinde aufgenommen. Es wurde ihm zur Pflicht gemacht, jeden Sabbath und Festtag in der Synagoge zu predigen, der israelitischen Jugend vom 11. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre, innerhalb acht Stunden wöchentlich, den höheren Religionsunterricht zu ertheilen und dieselbe zum Schlusse dieses Unterrichtes am Wochenfeste in der Synagoge zu confirmiren. Dafür wurde genanntem Hrn. Dr. S. Formstecher eine jährliche Besoldung von 500 Gulden bewilligt, welche Summe im Laufe der ersten drei Jahre durch freiwillige Beiträge aufgebracht, später aber aus der Gemeindefasse gegeben wurde.

Gegen Ende des Jahres 1832 suchte der Vorstand den Art. 15 der Synagogenordnung, Choralgesang betreffend, zu verwirklichen. Er beredete sich deßhalb über dessen Ausführung mit dem seligen Herrn Oberrabbiner Mez und legte ihm zu dem Ende eine deutsche Uebersetzung des Aschre-Gebetes zur Beurtheilung vor. Darauf richtete letzterer an den Vorstand folgendes Schreiben:

„Auf Ihre mündliche Aufforderung über das Absingen in der Synagoge der mir übergebenen hierbei zurückfolgenden deutschen Uebersetzung des Aschre-Gebetes, von einem Chor Knaben, theils vor, theils nach der Predigt, wobei

das Nschre-Gebet wie bis jetzt in hebräischer Sprache verrichtet werden soll, mein Gutachten mitzuthellen: dient zur bereitwilligen Beantwortung, daß, da das Nschre-Gebet auch ferner, wie solches eingerichtet und bis jetzt geschehen, in hebräischer Sprache verrichtet werden soll, die besagte Uebersetzung mit einigen dabei bemerkten Wort-Abänderungen von einem Chor Knaben theils vor theils nach der Predigt gesungen werden soll.

Hochachtungsvoll verharrend
ergebener

gez. Gottlieb Mez, Oberrabbiner.

Offenbach den 11. Dezember 1832.

Hierauf wurde nach gehöriger Einübung das genannte deutsche Nschre-Lied von einem Knabenchor in unserer Synagoge gesungen.

Nachdem ein anständiger Leichenwagen angeschafft war, wurde eine geregelte Begräbniß-Ordnung am 1. December 1832 beschlossen und am 19. Jan. 1833 von Großherzogl. Kreisrath genehmigt.

Die Sorge für Unterstützung der hiesigen Armen trugen früher die Gemeinden des israelitischen und des christlichen Glaubens getrennt, welche Trennung den 1. Januar 1833 durch Vermittelung des Vorstandes entfernt, und dafür in der Armenpflege eine Vereinigung beider Glaubensgenossen eingeführt werden sollte. Zu diesem Zwecke erließ unter dem 10. November 1832 das hiesige städtische Armenpflege-Amt einen Aufruf an die israelitischen Gemeindeglieder dahier, nach dessen Vertheilung der Vorsteher E. H. Rosen in Gemeinschaft mit dem Bezirksbeamten der Armenpflege, Herrn Wilhelm Mayer, sich in die Wohnungen der Mitglieder unserer Gemeinde begaben, „um die Unterschrift der von denselben künftighin zu gebenden freiwilligen Beiträge, wie solche bereits von den christlichen Einwohnern gegeben wer-

den, in Empfang zu nehmen." — Auf diese Weise wurde dann die Vereinigung der christlichen und israelitischen Bewohner unserer Stadt in der Verpflegung ihrer Armen verwirklicht, bei welcher durch E. S. Rosen als Armenpfleget-Arzt und durch N. L. Weissenburg und Wolf Preßburg, als Bezirksvorsteher, eine Reihe von Jahren die jüdischen Armen vertreten wurden. Diese Vereinigung entspricht hinlänglich den Verhältnissen unserer Armen.

Am 2. September 1834 erschienen zwei Mitglieder unserer Gemeinde, welche wir, weil sie todt sind, hier nicht nennen wollen, auf der Gemeinde-Stube, um Einsicht von dem Voranschlage und dem Berathungsprotokolle zu nehmen. Darauf hielten diese mit noch Andern mehrere Conferenzen, deren Resultat war: Unterschriften zu einer Vorstellung gegen die Einrichtungen und die Verwaltung des Vorstandes zu sammeln. Durch alle möglichen Vorpiegelungen und durch die verschiedenartigsten Kunstgriffe brachte man endlich, unter einem Vortrag an den Großherzogl. Kreisrath dahier vom 4. September 1834, in der 241 Familien damals zählenden Gemeinde 28 Unterschriften zusammen, deren Namen wir hier nennen würden, wenn nicht inzwischen 10 von jenen Unterschriebenen gestorben und 5 aus Offenbach gewandert wären. Einer der Unterschriebenen wollte durch diese Vorstellung sich eine Anstellung als Religionslehrer bei unserer Gemeinde erzwingen, zwei derselben waren keine selbstständige Gemeindeglieder, zwei andere hatten nicht eigenhändig unterzeichnet, und drei legten bei dem Vorstande später die protokollarische Erklärung nieder: daß man sie durch viele, nachher als unwahr erkannte Mittheilungen zum Unterschreiben einer Vorstellung berebet habe, welche sie weder selbst lasen noch vorlesen hörten. Nach den gehässigsten Schilderungen von dem „Gemeindehaushalte“, insbesondere von dem Voranschlage für die Gemeinde-Bedürfnisse des Jahres 1835“, schloß jener Vortrag mit der Bitte:

I. „Dem Vorstand vorerst die nähere Erläuterung über

den angeblichen Kassebestand von 425 fl., sowie auch die Ueberlieferung der fehlenden speciellen Belege zum Voranschlage aufzugeben, sodann

II. die im Voranschlage per Quartal ausgeworfenen 125 fl. Besoldung für Dr. Formstecher als durchaus nicht gehörig begründet zu streichen, und endlich

III. den Vorstand anzuweisen, über den fraglichen Beitrag von 140 fl. zur städtischen Armenkasse die erforderliche nähere Aufklärung zu geben.“

Auf diesen Vortrag erging an die Bittsteller unter dem 28. October 1834 folgende Erwiederung:

„Der Großherzogl. Kreisrath des Kreises Offenbach eröffnet den Bittstellern auf ihre Vorstellung vom 4ten v. M., daß die vorgebrachten Beschwerden als unbegründet verworfen worden sind, und zwar weil

- 1) in Beziehung auf die erste Beschwerde keine Rechtsverletzung möglich ist;
- 2) rücksichtlich der zweiten Beschwerde dem Vorstande allerdings die Befugniß zustehet, einen Prediger und Religionslehrer anzustellen, und deshalb seine Besoldung im Voranschlag vorzusehen und
- 3) in Hinsicht der dritten Beschwerde der Vorstand selbst die Rechte der Gemeinde wahren zu wollen erklärt hat, und darum vorerst dessen Schritte *) abzuwarten sind.

gez. Maurer.“

Durch dieses hochverehrliche Rescript sahen die Ruhestörer ihre Pläne des Fanatismus, des Eigennuzes und der Ehrsucht gescheitert, und beschämt zogen sie in den Hintergrund sich zurück.

Den 24. Juni 1835 wurde dem Vorstande durch eine Großherzogl. Kreisrätbliche Zuschrift mitgetheilt, daß seiner unterthänigst eingereichten Bitte zufolge, das sogenannte Neu-

*) In deren Folge diese Summe von fl. 140. später nicht mehr verausgabt wurde.

jährsgeld der israelitischen Gemeinde zu Offenbach an die beiden deutsch = reformirten Geistlichen und an den ersten lutherischen Pfarrer durch Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz aufgehoben worden sei.

Die Feier zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems am neunten Tage des Monats Ab entsprach durch seine viele herkömmlichen Mißbräuche hier, wie in den meisten Synagogen, da im Laufe der Zeiten das ehemalige Gefühl der Trauer erkaltet ist, in keiner Hinsicht seiner ursprünglichen Bestimmung. Um nun ferner nicht durch so manchen Unfug an diesem Tage die Synagoge zu entweihen, verordnete der Vorstand, daß am Vorabend jener Feier die Synagoge genügend beleuchtet werde, daß keiner mehr in bloßen Strümpfen erscheine, daß am darauf folgenden Morgen, nach den gewöhnlichen Gebeten, nur der Vorsänger, in schwarzer Kleidung, eine Anzahl Klagelieder (Kinoth) absinge, daß dann der Prediger eine, der Bedeutung des Tages entsprechende, Rede vortrage, worauf endlich der Vorsänger mit noch einigen Klageliedern den Gottesdienst beschließen solle. Auch habe der Synagogendiener für die gehörige Ruhe und den erforderlichen Anstand zu sorgen. Diese Anordnung wird seit 1835 in hiesiger Synagoge ausgeführt. —

Zur Unterstützung unbemittelter Jünglinge, welche einem Handwerke sich widmen wollen, richtete im September 1836 der Vorstand an den löblichen „Verein in Frankfurt a. M. zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen“ das Gesuch: „die zur Erlernung von Handwerken bestimmte Unterstützungen künftighin auch auf Offenbacher ärmere Jünglinge ausdehnen zu wollen“, welchem Gesuche das verehrliche Verwaltungs-Comité des genannten Vereins auf eine uns ehrende Weise willfahrte. Auch zogen seit jener Zeit aus diesen segensreichen Quellen mehrere armen Familienväter und Wittwen unserer Gemeinde für die Erlernung eines Handwerkes ihrer Söhne solche schönen Unterstützungen, daß wir mit Freude bei die-

fer Gelegenheit jenem philanthropischen Vereine unseren tief gefühlten Dank hiermit ausdrücken.

Auf eine unterthänigste Vorstellung des Vorstandes an ein Großherzogliches Höchstpreißliches Staatsministerium des Innern und der Justiz geruhte höchstdasselbe 1839, in höchstweiser Berücksichtigung der durch die Nähe Frankfurts sich dahier eigenthümlich gestalteten Verhältnisse, allergnädigst zu bewilligen, daß an die Stelle der bis dahin nach dem Normal-Fuß regulirte Umlage der Gemeindebedürfnisse eine Classensteuer treten solle. Diesem gemäß wurde eine solche für unsere Gemeinde begründet, und wurden deren Glieder in zehn Classen getheilt, von denen die unterste Classe jährlich 36 fr. und die höchste jährlich nicht mehr als fl. 15. zu entrichten hat. —

Unter dem 8. März 1840 ließ der Vorstand in der Synagoge folgende Anordnung veröffentlichen: „Nach eingezogener Erkundigung werden in vielen israelitischen Gemeinden, namentlich auch in Darmstadt (außer an den heiligen Bußtagen), vor dem Gebete der 18 Benedictionen keine Piutim mehr recitirt. Um nun auch in hiesiger Gemeinde die Dauer des Gottesdienstes nicht zwecklos zu verlängern, hat der Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde beschlossen, daß in der Folge auch hier (außer an den Bußtagen Rosch haschana u. Jom Kippur) vor dem Gebete der 18 Benedictionen keine Piutim mehr gesagt werden sollen.“

Vom seligen Hrn. J. M. Speyer zu Frankfurt wurde, zum Vortheil unserer Gemeinde, eine wohlthätige Stiftung begründet, welche mitunter auch eine gewisse Summe jährlich für den Religionsunterricht einiger Kinder unbemittelter Eltern bestimmte. Die Beaufsichtigung über diesen Religionsunterricht war einem sogenannten Thalmud-Thora-Vereine dahier anvertraut. Daß aber dieser Verein an diese Pflicht der Beaufsichtigung selten dachte, daß dadurch dieser Religionsunterricht nicht das leistete, was man von

einem solchen erwarten kann, ist in unserer Gemeinde bekannt genug. Schon längst dachte deshalb der Vorstand an eine zweckmäßigere Beaufsichtigung dieses Religionsunterrichtes, doch immer hielt ihn die Rücksicht gegen den damaligen Religionslehrer von einem Einschreiten in dessen Wirkungskreis ab. Als aber letzterer im Jahr 1840. in ein besseres Leben übergang, so hielt es der Vorstand für seine Pflicht, diesem Religionsunterrichte seine nähere Sorgfalt zuzuwenden. Von jenem veranlaßt, richtete deshalb Hr. Dr. S. Formstecher an die Erben des seligen Hrn. J. M. Speyer das Gesuch: Die Verwaltung des genannten Zinsentheils der Obhut des Vorstandes anzuvertrauen, welches auch Hr. M. J. Speyer für sich und für seinen Hrn. Bruder den 17. Decemb. 1840 gewährte. Es wurde hierauf vom Vorstande einem geprüften Religionslehrer, und zwar nicht ohne Opposition, provisorisch übertragen: unter Leitung und Aufsicht des Predigers und Religionslehrers Hrn. Dr. Formstecher zwölf Knaben vom 5. bis incl. dem 13. Lebensjahre unbemittelter Eltern in der Religion, in der hebräischen Sprache und im Jüdisch-Schreiben zu unterrichten. Hr. Dr. Formstecher entwarf einen Stundenplan, gab dem Lehrer die Methode des Unterrichtes an, besuchte bisher öfters die Schüler während des Unterrichtes und leitet die Prüfung in der Synagoge am Sabbath des Pesach- und des Sukkoth-Festes.

Das Legat des oben genannte nam 4. Dezember 1807 dahier verstorbenen seligen Herrn J. M. Speyer von Frankfurt fixirt, außer der Summe für den erwähnten Religionsunterricht, noch ferner gewisse Summen für wohlthätige Zwecke. Zur Sicherung dieser milden Stiftungen wurde von dem seligen Testator den Erben auferlegt, die demselben gehörigen, in der Canalstraße und auf dem Einsenberg dahier belegenen, beiden Wohnhäuser und Gärten bei dem damaligen fürstlich Jsenburgischen Oberamte als Caution in dem Hypothekenbuche einschreiben zu lassen. Die Erben haben

nun zwar zum Theil die angeordneten Legate bisher jährlich bereitwillig ausbezahlt, die Bestellung der ihnen testamentarisch auferlegten Caution aber verweigert, wodurch dem Legate, wenn auch nicht bei Lebzeiten der Erben des sel. Testators, doch vielleicht später die größte Gefahr drohte. Der Vorstand sah sich hierdurch vor einer Reihe von Jahren genöthigt, nach eingeholter hoher Regierungs-Ermächtigung, im Interesse der hiesigen jüdischen Armen, die J. M. Speyer'schen Erben deßhalb gerichtlich dahier zu belangen. Die im Wege des Prozesses errungenen Vortheile benutzte der Vorstand zur Erzielung eines guten Vergleichs, um einen kostspieligen Prozeß zu beendigen, der bereits fast 20 Jahre dauerte und der Sachlage nach vielleicht noch eben so lange andauern konnte. Seinen Bemühungen ist die Erreichung dieses Zweckes gelungen, denn es kam unterm 14. Februar 1842 der in der Anlage I. wörtlich abgedruckte, der Zufriedenheit eines jeden Gemeindeglieds sich gewiß erfreuende Vergleich zu Stande, durch welchen das mehrerwähnte Legat auf ewige Zeiten gehörig garantirt, dessen vertragsmäßige Verwendung aber auch unter sorgfältige Beaufsichtigung gestellt wurde.

Bereits am 3. Januar 1842 wurde durch Großherzogliches, höchstpreisliches Ministerium des Innern und der Justiz der Gehalt des Hrn. Dr. Formstecher auf fl. 600 erhöht und derselbe ermächtigt, zur Unterstützung des erkrankten Rabbiners Hrn. G. Mez, geistliche Funktionen in dem Rabbinate Offenbach zu verrichten. Am 9. März aber gefiel es der göttlichen Vorsehung, unsern gedachten Herrn Oberrabbiner, gesegneten Andenkens, in ein besseres Leben zu berufen, wodurch dessen Stelle vacant wurde. Der Vorstand stellte darauf am 20. desselben Monats an Großh. Kreisrath dahier die gehorsamste Bitte, daß hochderselbe sich geneigtest dahin verwende, daß diese Stelle dem Herrn Dr. Formstecher übertragen werden möge; worauf dann unter dem 6. April von Großherzogl. Kreisrathe dem Vorstande

eine Abschrift des unter dem 30. März 1842 von der höchsten Staatsbehörde allergnädigst ausgefertigten Anstellungsdecret des Hrn. Dr. Formstecher als Rabbiner zu Offenbach und dessen Sprengel zugeschiedt wurde. Dieses Anstellungsdecret bestimmt als jährlichen Gehalt die Summe von Ein Tausend Gulden und setzt als Dienstpflichten für Hrn. Dr. Formstecher, außer seinen früheren Verrichtungen als Prediger und Religionslehrer und den gewöhnlichen Functionen eines Rabbiners, noch folgende, vom Vorstande unterthänigst beantragte, drei Leistungen fest:

a) Den franken Israeliten seines Rabbinatssprengels auf Verlangen religiösen Trost zu ertheilen;

b) die Religionschulen in den zum Rabbinatssprengel gehörigen Landgemeinden wenigstens einmal des Jahres gegen Vergütung des Transports zu besuchen und

c) mit der confirmirten Jugend an Sonntagen in der Synagoge Repetitionen im Religionsunterrichte vorzunehmen.

Der Vorstand glaubt die Hoffnung hegen zu dürfen, daß Hr. Dr. Formstecher als Rabbiner sich dieselbe Zufriedenheit der hiesigen Gemeinde erwerben wird, welche er als Prediger and Religionslehrer zu gewinnen wußte.

Am 5. Juni 1842 wurde, veranlaßt durch öftere, bei dem Kadisch-Gebete entstandene Störungen in der Synagoge, Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt, daß, in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Februar 1828, welcher damals nicht ins Leben trat, sämtliche Kadisch-Gebete von den Trauernden, unter Vorbeten des Vorsängers, zusammen gesagt werden sollen.

Am 19. Juni 1842 legte Herr Lion Pohl sein Vorsteheramt nieder. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß derselbe während seiner siebenzehnjährigen Function den Schreibgeschäften auf unserer Gemeindestube sich unentgeltlich unterzog, obgleich ihm dafür schon im Jahre 1830 von der damals bestandenen Gemeindec Commission ein Honorar bewilligt und von der vormaligen Großherzogl.

hochpreislichen Regierung der Provinz Starfenburg genehmigt wurde. —

Unter dem 30. August 1842 richtete der Großherzogl. Rabbiner Hr. Dr. Formstecher an den Vorstand das Gesuch um eine Verordnung, daß Knaben am ersten Sabbath nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre bei dem Thora-Lesen nicht ferner die Stelle des öffentlichen Vorbeters übernehmen mögen, dafür aber denselben das Recht eingeräumt werde, gleich den Erwachsenen, zur Thora gerufen zu werden; jedoch mit der Bedingung, daß ein solcher Knabe zuvor ein vom Rabbiner ausgestelltes Zeugniß beibringe, welches ihn, durch seinen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes, als dieser Ehre würdig erkläre. Dieses Gesuch wurde begründet durch die Bemerkung, daß früher ein Jeder, welcher zur Thora gerufen wurde, selbst einen Abschnitt vorlas, daß aber gegenwärtig alle erwachsenen Männer sich vorlesen lassen, um jenen, welcher nicht lesen kann, nicht zu beschämen; um wie viel mehr, daß es dem Knaben ziemt, sich vorlesen zu lassen und nicht dadurch diese heilige Handlung entweihen, daß er heute vor der heiligen Lade als Vorbeter stehe und morgen vielleicht schon wegen der unbesonnensten Bubenstreiche oder der leichtsinnigsten Kinderspiele bestraft werden muß. — Dieses Gesuch wurde, nach eingeholter hoher Genehmigung des Großherzogl. Kreisrathes, vom Vorstande bewilligt und als Anordnung am 29. October 1842 in der Synagoge veröffentlicht, mit dem Bemerkten, daß alle bisherigen und etwa noch folgenden, die Synagoge betreffenden Anordnungen auch für die hiesige Clause-Synagoge die nämliche Geltung haben, und daß in letzterer ein Exemplar der Synagogen-Ordnung anzuhängen sei. — Am demselben Tage wurde in der Synagoge veröffentlicht, daß diejenigen Gemeinde-Glieder, welche die Haftora vorlesen, dieselbe mit vernehmbarer Stimme vorzutragen haben, und daß den übrigen Gemeindegliedern das laute Mitsagen verboten sei.

Nachdem Herr Dr. Formstecher durch seine Anstellung als Rabbiner an unserer Gemeinde, seinem Wunsche gemäß, die Freude hatte, in derjenigen Gemeinde bleiben zu können, in welcher er geboren und erzogen wurde, in welcher er seine Verwandten und Freunde zählt, in welcher er endlich durch sein zehnjähriges Wirken die ganze jüngere Generation männlichen und weiblichen Geschlechtes als seine Religionschüler wahrhaft väterlich liebt, ging er mit dem Plane um, sich ein Wohnhaus mit einem Hausgarten zu kaufen. Viele, mitunter schöne und billige Häuser wurden nun zum Kaufe ihm angeboten, allein der Vorstand erklärte sie theils als nicht geeignet für seine Stellung als Rabbiner, theils als zu entfernt von dem Wohnsitze der meisten seiner Glaubensgenossen. Endlich bot sich das gegenwärtig von demselben bewohnte, früher dem seligen Hrn. Geheimerath Rugler gehörige Haus an, welches er, nach genommener Rücksprache mit dem Vorstande, nicht ohne bedeutende Geldopfer, kaufte und im November 1842 bezog. Diese Gelegenheit ergriff der Vorstand, um demselben einen, obgleich schwachen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste um unsere Gemeinde, besonders aber um die religiöse Heranbildung unserer Jugend, zu geben. Er kaufte ihm nämlich, nach eingeholter freisrätlicher Genehmigung, ein Paar silberne Tischleuchter für den Betrag von fl. 72. und ließ sie ihm, nach altem israelitischem Brauche, auf den ersten Sabbath, welchen er in seinem eigenen Hause feierte, überreichen.

Die Ueberzeugung, daß jedes angestrebte Ziel leichter durch vereinte als zerstreute Kräfte erreicht wird, und die Hoffnung, in den religiösen Anordnungen und rituellen Formen der Israeliten unseres Großherzogthums mehr Einheit und Uebereinstimmung herzustellen, erweckte bei dem Vorstande die Idee zu einer Zusammenkunft der inländischen Großherzoglichen Rabbinen in Begleitung zweier Mitglieder ihres Gemeindevorstandes, um die religiösen Angelegenheiten unserer Glaubens-

genossen zu besprechen und Anträge an die höchste Staatsbehörde zur Hebung und Belebung unserer Religion zu entwerfen. Der Vorstand setzte sich zu dem Ende mit den übrigen löblichen israelitischen Gemeindevorständen des Großherzogthums Hessen, in deren Gemeinde der Sitz eines Rabbiners ist, in die erforderliche Correspondenz, deren Resultat war, daß sämtliche Gemeindevorstände, mit alleiniger Ausnahme des Vorstandes zu Mainz, ihre Zustimmung zu einer solchen Zusammenkunft uns mittheilten. Nach eingeholter freisrätthlicher Erlaubniß wurde Offenbach als Ort und der 25. December 1842 als Termin der Zusammenkunft festgesetzt. Durch ein trauriges Ereigniß aber konnte dieselbe damals nicht stattfinden. Um dieselbe Zeit nämlich entschlief die würdige Gemahlin des Herrn Dr. Levi, Rabbiner zu Gießen. Da derselbe, der einzige israel. Geistliche der Provinz Oberhessen, deßhalb nicht erscheinen konnte, so sahen wir uns genöthigt, diese Zusammenkunft bis auf eine noch näher zu bestimmende Zeit zu vertagen. Doch hoffen wir, daß dieser, von den löblichen Gemeindevorständen mit Beifall aufgenommene Plan sich bald verwirklichen und mit seinen wohlthätigen Resultaten uns erfreuen werde.

In den Vorstandes-Sitzungen vom 1. und 15. Januar 1843 wurde, mit Berücksichtigung des früheren Norms, über die Feststellung eines bestimmten Maassstabes, nach welchem künftighin auf Ostern das, aus den Speyer'schen Fonds herrührende, Mehl an hiesige israelitische arme Gemeindeglieder vertheilt werden soll, die in der Anlage II. enthaltene Anordnung beschlossen.

Den 27. Februar 1843 machte der Todtengräber dem Vorstande die Anzeige, daß zwei Glieder des sogenannten Beerdigungs-Vereins auf dem Friedhose bei einer Beerdigung zu Störungen Veranlassung gegeben hätten, welche Anzeige einige vorgeladenen Gemeindeglieder bestätigten. Da auch früher schon auf dem Friedhose Auftritte sich darboten, welche dem Ernste und der stillen Feier einer Be-

erdigung durchaus nicht entsprächen, und da es gesetzlich zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört, allen Störungen und Unordnungen bei Begräbnissen vorzubeugen, wurde der Beschluß gefaßt: von Seiten des Vorstandes zwei Todtengräber anzustellen, sie mit gehörigen Instructionen zu versehen, damit sie bei einer Beerdigung die erforderliche Ruhe und Würde aufrecht zu erhalten vermögen.

Bereits seit 1822 betrachtete es der Vorstand als eine seiner wichtigsten Aufgabe: die Begründung einer allgemeinen Lehrschule, verbunden mit einem gut organisirten Religionsunterrichte. Durch den Anschluß der israelitischen Gemeinde an die städtischen Schulen und durch den von Herrn Dr. Formstecher in dem städtischen Schulhause täglich ertheilt werdenden höheren Religionsunterricht wurde diese Aufgabe größtentheils gelöst, allein immer fehlte noch ein geregelter Religionsunterricht für Kinder unter elf Jahren. Zur Begründung einer solchen Schule bedürften wir wenigstens vier Lehrer, weil unsere Gemeinde durchschnittlich 150 schulpflichtige Kinder zählt, welche alle zu einer und derselben Zeit täglich die städtischen Schulen besuchen, demnach auch alle nur zu denselben Stunden den Religionsunterricht in vier Klassen, jede mit zwei Abtheilungen, empfangen könnten. Nebst der Besoldung für diese vier Lehrer bedürften wir eines Lokals von vier Zimmern, welche während des Winters Beleuchtung und Heizung erforderten. Bei der Unmöglichkeit, diese Kosten alle aus Gemeindemitteln zu bestreiten, mußte nothwendigerweise ein Schulgeld eingeführt werden, allein dann würden sich so viele Eltern als unbemittelt erklären und den freien Schulbesuch in Anspruch nehmen, daß die ganze Kostenlast nur auf die bemittelten Eltern fallen würde. Darum entwarf der Herr Dr. Formstecher einen Plan, welchen er bei Gelegenheit der jüngsten, am 22. April d. J. in der Synagoge stattgefundenen, öffentlichen Prüfung der, mittels des J. M. Speyer'schen Legates unterrichtet werdenden Knaben, den anwesenden Zuhörern mittheilte. Nach-

dem er erinnerte, wie wenig in unserer Gemeinde für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes bei Kindern bis zum elften Jahre geleistet sei, theilte er den Inhalt eines von ihm entworfenen, und höhern Orts genehmigten, Lehrplanes für den Religionsunterricht im Rabbinat Offenbach mit, und empfahl dessen Einführung in der Art, daß es den Eltern freistehen sollte, denjenigen von den vielen hier Unterricht gebenden Religionslehrern für ihre Kinder zu wählen, zu welchem sie am meisten Zutrauen hätten, zuvor aber müsse sich dieser Lehrer einer Prüfung bei dem Rabbiner unterwerfen, dann nach dessen Lehrplane und dessen Instructionen richten, und endlich jährlich zweimal seine Schüler in die Synagoge zur öffentlichen Prüfung führen. Auf diese Weise wäre der untere Religionsunterricht, ohne besonderen Kostenaufwand, geordnet und beaufsichtigt. Die Eltern könnten jedes halbe Jahr von den Fortschritten ihrer Kinder sich überzeugen, die Lehrer würden für ihren Fleiß und für ihre aufgebotenen Mühen Anerkennung finden und in den Leistungen der Nebenlehrer den schönsten Sporn zur eigenen Fortbildung und zur gewissenhaften Amtsverwaltung sehen. Zum Schlusse lud der Herr Rabbiner die für diesen Plan sich interessirenden Eltern, zum Wohle ihrer Kinder, zur näheren Besprechung desselben zu sich. — Gleichzeitig übernahm der Herr Rabbiner die Beaufsichtigung des Synagogenchors; denn der frühere Knabenchor hatte sich, weil er gänzlich der spielerischen Laune der Knaben überlassen war, schon längst aufgelöst. Es bildete sich darum auf Anregung des Herrn Rabbiners und des Vorstandes ein Sängerkhor für unsere Synagoge aus Männern, Jünglingen und Knaben, welcher trotz allen Neckereien, Kabbalen und Intriguen, um ihn bei seiner Entstehung zu zernichten, sich dennoch kräftig behauptet und fleißig die religiösen Gesänge einübt.

Schon längst war es jedem wahrhaft religiösgestimmten Israeliten ein störender Mißstand, daß in unserer schönen

Synagoge, so oft gepredigt werden sollte, zuvor ein Standpunkt aufgeschlagen werden mußte, auf welchem der Prediger seine Rede vortragen konnte. Der für den Vorsänger bestimmte Betpult mußte nämlich, wenn der Vorsänger denselben verließ, vor den Augen der betenden Gemeinde von zwei Männern durch mehreres mechanisches Hin- und Herrollen, Hinausschieben und Umdrehen, wie Coulissen in einem Theater, umgestaltet werden, bis er endlich einen Standpunkt bildete, welcher eine Art Kanzel vorstellen sollte. Dieses Hin- und Herrollen, Auf- und Abschieben war nicht nur durch das damit verbundene knarrende Geräusch und diese Taschenpieler-Metamorphose, der Würde eines Gotteshauses höchst zuwider, sondern der ganze Standpunkt war für den Prediger so beweglich, daß derselbe oft mitten in seiner Rede die locker gewordene Mechanik befestigen mußte, wenn sie nicht vor den Augen der Gemeinde zusammenstürzen sollte. Damals, als diese mechanische Vorkehrung getroffen wurde, mochte sie wohl zweckmäßig erschienen haben, theils weil der selige Herr Rabbiner eine feststehende Kanzel nicht gern sah, theils weil damals das Predigen als eine seltenerere Erscheinung noch keinen wesentlichen Bestandtheil unserer Gottesverehrung bildete. Da aber gegenwärtig das Predigen in der Synagoge zu einer sabbathlichen und festtäglichen Funktion des Rabbiners von der Höchsten Staatsbehörde angeordnet worden ist, so mußte dieses jeden Sabbath im Gotteshause stattfindende mechanische Aufschlagen einer Kanzel höchst störend erscheinen. Es stellte deshalb der Rabbiner an den Vorstand den Antrag: ihm einen zum Predigen besser geeigneten Standpunkt errichten zu lassen.

Bei der hierdurch veranlaßten Berathung des Vorstandes über den Aufbau einer feststehenden Kanzel dachte derselbe wieder an das schon längst gefühlte Bedürfniß einer Emporbühne in unserer Synagoge für Mädchen, welche den Gottesdienst besuchen wollen. So oft die hohen Fest-

tage erschienen, so oft mußte auch den Mädchen und überhaupt Frauenzimmern, welche keinen eigenen Sessel in der Frauengallerie besitzen, der Zutritt in die Synagoge untersagt werden, weil an diesen Tagen der zu starke Andrang zu den Frauengallerien schon Ohnmachten bei schwachen Frauen erzeugte. Allein Mädchen bedürfen eben so gut der religiösen Erbauung und Belehrung, wie Frauen, und dennoch sind sie gerade an den heiligsten Tagen des Jahres von der Synagoge ausgeschlossen. Es beschloß deshalb der Vorstand mit dem Aufbau einer feststehenden Kanzel auch den einer Emporbühne zu verbinden, indem er berechnete, daß durch sie für unsere Synagoge 25 vordere und 18 hintere Plätze gewonnen werden, und obgleich es in seiner Absicht läge, während der ersteren Zeit diese Plätze zur Theilnahme an dem Gottesdienste unentgeltlich einzuräumen, so haben doch die Plätze in der vorderen Reihe, in dem jetzigen Verhältnisse, einen Werth von mindestens 50 fl. jeder, und jene in der hinteren Reihe einen solchen von 25 fl. jeder, so daß der Kapital-Werth sich leicht auf 1700 fl. belaufen, demnach bedeutend größer sein würde, als das Capital, welches der Aufbau der Emporbühne nebst der Kanzel fordere. Ein gleiches Bewandtniß würde es haben mit den Zinsen des hierzu erforderlichen Capitals. Diese würden bei weitem nicht so viel betragen, als Pacht bei Vermietzung der Plätze, welche mit Gewißheit vorauszusehen ist, eingehen würde, und in jeder Beziehung dürfte sonach dieser Neubau auch in pecuniärer Hinsicht nur vortheilhaft für unsere Gemeinde sich darstellen. Durch die Verlegung der Kanzel bot sich dem Vorstande zugleich die Gelegenheit dar, einem schon längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Bisher hatte nämlich unsere Synagoge für Mannspersonen nur eine Thüre, durch welche, besonders bei hohen Festtagen, am Schlusse des Gottesdienstes ein solcher Andrang sich bildete, daß der Gedanke an eine Feuersbrunst oder an sonst eine Gefahr mit Grauen erfüllte. Dadurch, daß die heilige Lade

in die Höhe gelegt wurde, ist an der geeignetsten Stelle unserer Synagoge der hinlängliche Raum zu einer zweiten Thüre gewonnen und zu derselben benützt worden. Der Vorstand richtete darauf an Großherzogl. Kreisrath dahier das gehorjamste Gesuch, um Genehmigung dieses projectirten Aufbaues einer Kanzel und einer Emporbühne nebst der Herstellung eines zweiten Ausganges, welches Gesuch hochge-
neigtest genehmigt wurde. —

Wir stehen in der Gegenwart und blicken auf eine mühsam durchwanderte Zeitstrecke von 22 Jahren zurück und empfinden durch diesen Rückblick sowohl erfreuliche als betrübende Eindrücke. Das erhebendste und seligste Gefühl gewährt uns vor allem die Erinnerung, daß die höhere und höchste Staatsbehörde bei unserem Streben nach dem uns vorgesteckten Ziele der bürgerlichen und religiösen Vervollkommnung unserer Glaubensgenossen väterlich liebevoll durch Höchsthre allergnädigste Huld uns stets beglückte und mit Höchsthre Regide gegen gehässige Oppositionen uns höchstweise schützte. Gern würden wir Höchstherselben unsere tiefgefühlte Dankbarkeit für diese höchste Gnade auf dem Altare der Liebe und der Treue weihen, wären wir im Stande für die Größe unserer Dankbarkeit den würdigsten Ausdruck zu finden. — Erhebend auch ist das Bewußtsein, wenn wir uns sagen dürfen: unsere Bemühungen waren nicht erfolglos. Wir sehen mit Ruhe auf die wohlgeordneten finanziellen Verhältnisse unserer Gemeinde hin; aus der Synagoge sind störende Mißbräuche und gehässige Gebete zum großen Theil entfernt, an deren Stelle tritt jeden Sabbath- und Festtag eine erbauende Predigt; das Frauenbad ist statt eines sumpfigen Brunnens ein bequem eingerichtetes gewärmtes Bad; die Confirmation und die Copulation werden mit der gehörigen Würde und Weihe vollzogen; für den höheren Religionsunterricht der Kinder vom elften bis zum dreizehnten Lebensjahre beiderlei Geschlechtes ist aufs trefflichste gesorgt.

Für den hebräischen Unterricht besitzen wir hier hinlängliche Privatlehrer, und ist der gegenwärtige Hr. Rabbiner erbötig, auch diesen Theil des Religionsunterrichtes unter seine sorgfältige Beaufsichtigung zu nehmen, wie er bereits dem, mittels der J. M. Speyer'schen Stiftung erteilt werdenden, Unterricht seine gewissenhafte Sorgfalt widmet. Die Beerdigung trägt den Charakter des Ernstes und der Ruhe, welchen sie fordert; unsere Gemeinde stellt demnach im Allgemeinen ein solches Bild dar, daß sie vielen anderen israelitischen Gemeinden mit Recht an die Seite gestellt werden kann. Doch ist es nicht zu leugnen, daß hier noch vieles zu leisten übrig bleibt, daß noch so mancher Mißbrauch entfernt, noch gar mancher Stein aus dem Wege geräumt werden muß, bis unser Gemeindeleben mehr Einheit und unser religiöses Leben weniger Schein, Heuchelei und Werkheiligkeit, dagegen mehr Herzensfrömmigkeit, Erbauung und Andacht darbietet. Ein erhebendes Bewußtsein ist es für uns ferner, daß doch ein großer Theil unserer Gemeinde mit der Wirksamkeit und mit den Anordnungen des Vorstandes sich zufrieden zeigt, weil er unverblendet genug ist, um einzusehen, daß der Vorstand kein anderes Ziel erstrebt, als unserer Gemeinde sowohl in ihrem Verhältnisse zur Außenwelt stets mehr Achtung und Anerkennung zu erringen, als in ihrem Innern die religiöse Erziehung und Heranbildung zu vervollkommen und der öffentlichen Gottesverehrung diejenige Ruhe, Weihe und Erhebung zu verleihen, welche sie bei jedem wahrhaft frommen Israeliten in Anspruch nimmt. Doch ist die Wahrnehmung, daß diesen Bestrebungen eine Opposition entgegentreten will, auch betrübend und schmerzlich. Es gehet zwar diese Opposition nur von Wenigen aus; wer aber die Beweglichkeit des menschlichen Herzens kennt und weiß, wie gern der nichtdenkende, nachschwäzende Haufe sich leiten läßt, besonders da, wo alle Mittel aufgeboten werden, um die Wahrheit zu entstellen, der wird sich wohl nicht wundern, daß, sowie in allen Kreisen der menschlichen Gesellschaft,

auch in unserer Gemeinde sich manche Unzufriedenen zeigen. Nicht richten wir unsere Worte jetzt an Jene, welche die mühsame Stelle eines Vorstehers als einen Standpunkt betrachten, welcher der Ehrsucht schmeichelt, die Herrschbegierde befriedigt. Nein, Troß und Ehrsucht verdienen keine Berücksichtigung; eine Unzufriedenheit, welche aus solchen Quellen fließt, darf nicht beachtet werden. Wohl aber müssen wir jene Unzufriedenen berücksichtigen, welche sprechen, daß der Israelit durch die Anordnungen des Vorstandes in seinen Gewissensangelegenheiten sich verletzt fühle, daß sein religiöses Leben beschränkt sei. — Diesen, denen es wahrhaft Ernst ist um ihre Religion, rufen wir ganz bescheiden zu: Mögen doch die Thaten sprechen! Was ist denn innerhalb diesen 22 Jahren geschehen, was gegen unsere Religion ist? wann wollte der Vorstand nur das geringste Religionsgebot durch seine Anordnungen verletzen? Ist es gegen die Religion, wenn einige unverstanden hergesagte Piutim entfernt werden, von denen die Verfasser des Thalmud's noch nichts wußten? Ist es gegen die Religion, wenn in der Synagoge Ruhe und Feierlichkeit herrscht statt verworrenes Durcheinanderschreien? ein geordneter Gesang statt eines polnischen Geschreies? Ist es gegen die Religion, wenn der, durch das Speyer'sche Legat begründete, Religionsunterricht nun nach der oben S. 16 beschriebenen Weise ertheilt wird, statt daß früher nur eine geringere Anzahl Knaben *) ohne gehörige Beaufsichtigung und ohne Methode an demselben Theil nehmen konnte? Nenne man doch nur eine einzige Einrichtung, welche den wahrhaft israelitisch-religiösen Lehren widerspricht? Oder sollte man sogar das Spinnengewebe nicht berühren, welches an den schmutzigen Wänden der Vorzeit hing? War denn dieß wirklich eine so liebe alte Zeit, als noch der Jude durch seine Sprache,

*) Auch beschloß der Vorstand, diesen Unterricht in der Folge auf 12 Mädchen unbemittelter Eltern auszubehnen.

feine Kleider und Manieren sich Jedem kenntlich machte; als noch auf den Bierbänken und in den Schnapshäusern der rohe Haufe unsere Gottesverehrung ins Lächerliche zog? Ist es nicht Pflicht, unsere so reine, himmlische Religion in einem solchen Gewande hinzustellen, daß ihr statt Spott und Verachtung, Anerkennung und Lob gezollt werde? Ist es uns nicht Pflicht, Alles zu entfernen, was zur Entweihung des heiligen Namens Gottes (Chillul haschem) führen kann? Ferner, warum besuchen Euere kaum erwachsenen, durch Wissenschaften gebildeten Söhne nicht mehr das Gotteshaus? warum belächeln sie Euere religiösen Gebräuche? warum sträuben sie sich gegen alle Religion? Würden sie nicht weit frömmere sein, wenn die Frömmigkeit selbst in einer Gestalt erschiene, welche Achtung und Ehrfurcht gebietet? Wer sorgt besser für das von seinem Vater geerbte Haus, Jener, welcher die sinkenden Wände unterstüzt und erneuert, oder Jener, welcher dasselbe zusammenstürzen läßt, weil er sich scheu't fest wider die Wand klopfen zu lassen? Hätten unsere Väter vor fünfzig Jahren das für uns geleistet, was wir für unsere Nachkommen leisten, so wäre das religiöse Leben der Gegenwart weit stärker und kräftiger. — Darum wollen wir aus Liebe zur Religion für die Religion etwas leisten. Denn dieß wird wohl Jeder einsehen, daß einem Vorstande es weit bequemer und gemächlicher ist, wenn er alles gehen läßt, wie es einmal gehet, als daß er seine Zeit und sein Nachdenken für Anordnungen aufopfert, für welche er sich Verkenning, Undank, ja sogar Feindschaft zuziehet. Allein der gewissenhafte Mann wird streben, in seinem Amte auch denjenigen Pflichten zu genügen, welche dieses Amt ihm aufgibt, und erntet er auch dafür den schönbesten Undank, so lohnt ihn das Bewußtsein, daß Gott die Reinheit seiner Absichten kennt, daß der Weise sein Streben würdigt und daß die späte Nachwelt für dasselbe ihm dankt. Dieses Bewußtseins erfreuen wir uns, darum blicken wir ruhig

auf die Vergangenheit zurück und schauen hoffnungsvoll der Zukunft entgegen.

Offenbach im April 1843.

Der Vorstand der israelitischen Religions-
gemeinde:

G. S. Posen, erster Vorsteher.

M. L. Mainz. **M. L. Weisenburg.**

S. Goldschmidt. **J. S. Fuchs.**



A n l a g e I

(Bergl. oben S. 17.)

Zur Beseitigung der, wegen der vom seligen Herrn Isaac Michel Speyer aus Frankfurt a. M. herrührenden milden Stiftungen zwischen dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Offenbach a. M. einer- und den Nachfolgern gedachten Herrn Isaac Michel Speyer andererseits entstandenen Irrungen und prozessualischen Weiterungen, zugleich, um dergleichen für alle Zukunft vorzubeugen, ist zwischen beiden Theilen, und zwar zwischen den israelitischen Gemeinden zu Offenbach und Bürgel am Main an einem, und dem Herrn Mayer Isaac Speyer und Frau Wittwe Betty Speyer, geborne Seligmann, für sich und ihre Kinder, beide zu Frankfurt a. M., am andern Theile, folgende Uebereinkunft abgeschlossen und niedergeschrieben worden.

§. 1.

Die in Folge jener Stiftungen zu machenden jährlichen Leistungen werden folgendergestalt unwandelbar fixirt:

- 1) Zum Behufe der Verabreichung von Ostermehl an bedürftige israelitische Gemeinde-Glieder zu Offenbach durch den israelitischen Gemeinde-Vorstand daselbst fl. 200. — fr.
- 2) Desgleichen an bedürftige Israeliten zu Bürgel a. M. durch den dasigen israelitischen Gemeinde-Vorstand „ 150. — „
- 3) Für den Religionsunterricht an Kinder

fl. 350. — fr.

	pr. Transport	fl. 350. — fr.
armer israelitischen Gemeinde-Glieder zu Offenbach		„ 195. 30 „
4) Zur Kleidung dreier an diesem Religionsunterricht theilnehmenden Kinder		„ 45. — „
5) Zur Unterhaltung eines Lichtes in der Synagoge zu Offenbach, während des Gebetes an Wochentagen		„ 18. — „
6) Zur Besorgung des Kadisch-Gebetes in der Synagoge zu Offenbach, jährlich am Sterbetage des seligen Herrn Isaac Michel Speyer		„ 5. 30 „
7) Zur Austheilung von Holz an arme israelitische Gemeinde-Glieder zu Offenbach		„ 36. — „

zusammen fl. 650. — fr.

mit Worten: Gulden Sechshundert Fünfzig, im Vereins-Münz-Conventionsfusse.

Es wird jedoch dem jeweiligen israelitischen Gemeinde-Vorstande zu Offenbach die Befugniß eingeräumt:

1) diejenige Summe, welche von der ad 1. bemerkten Summe von zweihundert Gulden zur Verabreichung von Ostermehl, erübrigt werden sollte oder könnte, entweder als Reserve für die folgenden Jahre aufzubewahren, oder, nach dem Ermessen des gedachten Vorstandes, zu dem sub 3. erwähnten Religionsunterrichte zu verwenden;

2) von den ad 3. bemerkten fl. 195. 30 fr. bis zur Summe von fl. 80., mit Worten: achtzig Gulden, zum Behufe am Sterbetage des seligen Herrn Isaac Michel Speyer daselbst zu verrichtender Gebete nach eigenem Ermessen jährlich zu verwenden *), auch unabhängig von dieser Bestimmung

*) In Folge dieser Befugniß empfängt jährlich Jeder derjenigen unbemittelten hiesigen Gemeinbeglieder, welche früher bei, an diesem Tage stattgehabten, Trauerversammlung beiwohnten, zwei Gulden. Anmerkung des Vorstandes.

3) die sub 7. zur Holzvertheilung angewiesenen fl. 36. zu dem sub 3. erwähnten Religionsunterrichte zu verwenden.

Dem Herrn Mayer Isaac Speyer, so wie der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, deren Erben und Rechtsnachfolger steht das Recht zu, von der Verwendung ihrer obgedachten jährlichen Leistung ad fl. 650. nach dem Jahreschluß Einsicht zu nehmen.

§. 2.

Zur Sicherheit dieser jährlichen Leistungen ist von Seiten des Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, die Summe von fl. 16,250. mit Worten: Sechszehntausend zweihundert und fünfzig Gulden, unter Zustimmung und erforderlichenfalls Mitwirkung des israelitischen Gemeindevorstandes zu Offenbach a. M., daselbst hypothekarisch auf gute erste Insätze anzulegen und die Einrichtung zu treffen, daß die jährlichen Zinsen an den israelitischen Gemeinde-Vorstand unmittelbar abgeführt werden, welcher solche bis zur Summe von sechshundert fünfzig Gulden zu dem im vorhergehenden §. 1. verzeichneten Leistungen zu verwenden, den allenfallsigen Ueberschuß aber den gedachten Eigenthümern ohne allen Abzug dahier, loco Offenbach, zu verabsolgen hat. Die Original-Hypotheken-Urkunden bleiben stets in der Verwahrung des israelitischen Gemeindevorstandes zu Offenbach, und hat derselbe dem Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, eine entsprechende Bescheinigung darüber auszustellen, daß sich diese Original-Urkunden in seiner Verwahrung befinden. Sollte in der Folgezeit nicht möglich sein, auf gute Hypotheken in Offenbach vier pro cent jährlicher Zinsen zu erzielen, so ist von Seiten des Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, oder deren Erben und Rechtsnachfolger, eine entsprechende Erhöhung des Kapitals, auf

Verlangen des jeweiligen israelitischen Gemeindevorstandes zu Offenbach unweigerlich vorzunehmen.

Herrn Mayer Isaac Speyer und Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, mit den beiden, in der Canalstraße und auf dem Linsenbergr dahier belegenen, mit Lit. S. No. 1. bezeichneten Behausungen nebst Zubehörungen, vermittelst gerichtlicher Bestelung einer ersten Hypothek, Sicherheit für die im §. 1. oben specificirten Leistungen zu machen, welchenfalls die erforderlichen Gelder in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres bei Herrn Mayer Isaac Speyer in Frankfurt a. M. zu erhalten sind.

§. 3.

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Offenbach a. M. leistet Namens dieser Gemeinde auf alle und jede Ansprüche und Rechtszuständigkeiten, welche derselben aus letztwilligen Verfügungen des seligen Herrn Isaac Michel Speyer und aus den im Eingange erwähnten gerichtlichen Verhandlungen bereits erwachsen seien, oder auch erwachsen könnten, andurch in bester Rechtsform Verzicht, unter Entsagung auf alle Einreden, Rechtsbehelfe und Rechtswohlthaten, auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens, insonderheit wegen Irrthums, Uebervorthellung, List und jeden sonst erdenklichen Grundes.

Gleichen Verzicht leisten Herr Mayer Isaac Speyer und Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger, und beide Theile erklären, unter gegenseitiger, nützlicher Annahme dieser Verzichte, sich von nun an lediglich an gegenwärtige Uebereinkunft halten, und auf die letztwilligen Verfügungen des seligen Herrn Isaac Michel Speyer nicht mehr recurriren zu dürfen.

Dieses alles gilt auch hinsichtlich der israelitischen Gemeinde zu Bürgel a. M. auf ganz gleiche Weise, weshalb deren Vorstand mitunterzeichnet und hinsichtlich der ihr zu

machenden Leistung, von jährlichen fl. 150., dieser Uebereinkunft beitrith.

§. 4.

Es ist jedoch diese Uebereinkunft unter dem Vorbehalte und der Bedingung abgeschlossen worden, daß solche erst nach erfolgter Genehmigung der competenten Großherzoglichen Behörde gültig und wirksam, auf den Fall nicht erfolgter Genehmigung hingegen als nicht geschehen betrachtet werden soll.

§. 5.

Da durch gegenwärtige Uebereinkunft sich die von der israelitischen Gemeinde zu Offenbach a. M. bei dortigem Großherzoglichen Oberamte unterm 9. März 1823 erhobene Klage und noch pendente Sache erledigt findet, die gegenseitig auf diesen Proceß verwendeten Kosten auch gegeneinander übereinkunftsmäßig ausgeglichen und aufgehoben seyn sollen, so ist sofort nach erfolgter amtlicher Genehmigung (§. 4.) von Seiten des klagenden Gemeindevorstandes die erhobene Klage zurückzunehmen und der eingeleitete Proceß abzurufen.

§. 6.

Durch hypothekarische Anlegung des Capitals von fl. 16,250., in Gemäßheit §. 2. oben, ist, soweit den Gemeinden Offenbach und Bürgel angehet, von Seiten des Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, jeder obhabenden Cautionspflicht, so lange nicht der am Schlusse des erwähnten §. 2. vorgesehene Fall einer nothwendigen Erhöhung des Capitals eintritt, vollständig Genüge geschehen und erlischt alsdann die auf den dahier in der Canalstraße und auf dem Linsenbergr belegenen, mit Lit. S. No. 1. bezeichneten beiden Häusern nebst Appertinentien desfalls in dem Landgerichtlichen Hypothekenbuche vorgemerkten Hypothek, weshalb der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Offenbach, deren Löschung nach erfolgter hypothekarischer Anlegung des erwähn-

ten Capitals ad fl. 16,250. geschehen lassen kann, auch dazu seinerseits mitwirken zu wollen, sich verpflichtet.

Urkundlich dessen ist diese Uebereinkunft einfach in Urschrift zum Behufe der Vorlage an die zuständigen verehrlichen Großherzoglichen Behörden ausgefertigt, von den jeweiligen resp. Vorständen der israelitischen Gemeinden zu Offenbach und Bürgel a. M. dem Herrn Mayer Isaac Speyer und Frau Betty Speyer, geborne Seligmann, eigenhändig unterzeichnet worden zu Offenbach a. M. den 14. Febr. 1842.

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Offenbach	Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Bürgel
E. S. Rosen.	L. Jonas.
Lion Pohl. N. Mainz.	Markus Grünebaum.
N. L. Weisenburg.	
S. Goldschmidt.	

Mayer Isaac Speyer.

Betty Speyer, geborne Seligmann.

Die Richtigkeit der vorstehenden vor mir Notar anerkannten Unterschriften des hiesigen israelitischen Bürgers und Banquiers Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Wittwe Betty Speyer, geborne Seligmann, wird auf Ersuchen an- durch mit dem Bemerken beglaubigt, daß mir der Inhalt der gegenwärtigen Urkunde unbekannt geblieben. Frankfurt am Main den neunzehnten Februar achtzehnhundert zwei und vierzig.

gez. Dr. jur. **Friederich Siegmund Jucho**

(L. S.)

Notar

der freien Stadt Frankfurt.

Wird für die israelitischen Gemeinden zu Offenbach und Bürgel hiermit genehmigt.

Offenbach den 21. Februar 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath

(L. S.)

gez. **Maurer.**

Später wurde dem Vorstande durch eine verehrliche Zuschrift des Herrn Mayer Isaac Speyer und der Frau Betty Speyer, geborne Seligmann zu Frankfurt, die Erklärung mitgetheilt, daß dieselben die vom Vorstande beabsichtigte Ausdehnung des in hiesiger israelitischen Gemeinde zu ertheilenden Religionsunterrichtes auf die Unterweisung in religiösen Gesängen nur billigen, und deshalb gern geschehen lassen, daß diejenigen Beträge, welche nach Maaßgabe der Uebereinkunft vom 14. Febr. 1842 auf den religiösen Unterricht verwendet werden dürfen, gleich gut nach Einsicht zu diesem einzelnen Zweige desselben benutzt werden können.

A n l a g e II.

(Vergl. oben S. 21.)

Maafstab, nach welchem künftighin jedes Jahr auf Ostern das aus den J. M. Speyer'schen Fonds herrührende Mehl an hiesige israelitische arme Gemeinde-Angehörigen von dem Vorstande vertheilt werden soll:

1) Jedes verheirathete Gemeindeglied empfängt, sowohl für seine eigene Person als für seine Frau, seine Magd und jedes seiner bei ihm lebenden Kinder, welche letztere jedoch das zweite Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, und insofern es, nach der alleinigen Ansicht des Gemeindevorstandes, jedes von ihnen benöthigt, vier Gescheid Mehl zu Mägen.

2) Wenn arme Kinder hiesiger israelitischer Gemeindeglieder, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, welche aber zwei Jahr alt sind, zusammenwohnen und einen eigenen Haushalt bilden, so ist jedem derselben gleichfalls vier Gescheid Mehl zu verabreichen.

3) Solchen armen Waisen hiesiger Gemeindeglieder, welche bei Andern in Kost und Verpflegung sind, und das erforderliche oben bestimmte Alter besitzen, ist ebenfalls jedem vier Gescheid Mehl abzureichen.

4) Wenn erwachsene, ledige, hiesige Gemeinde-Angehörigen, einzeln und nicht zusammenwohnen und kein Haus bilden, so empfängt jede Person sechs Gescheid, wenn sie aber zusammenwohnen und einen eigenen Haushalt bilden, so sollen einer jeden solchen Person nur vier Gescheid Mehl verabreicht werden.

5) Bei Haushaltungen, welche nur aus drei erwachsenen Personen, abwärts bis zum Alter von fünfzehn Jahren, bestehen, sollen jeder dieser drei Personen, anstatt vier Gescheid, fünf Gescheid Mehl erhalten.

